Antrag

- gilt nicht für Mitgliedsverbände/-vereine, für die bereits ein Gruppenvertrag besteht -

☐ **Neuantrag** ☐ **Änderungsantrag** **Vs-Nr. ....**

für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Mitgliedsverbände/-vereine des Landesverbandes

....

bitte Name des Landesverbandes eintragen

....

Antragsteller: Verband/Verein — Name Vorsitzender

....

Name und Anschrift des Postempfängers

....

E-Mail-Adresse — Telefonnummer (tagsüber) für Rückfragen

Beginn: ....

Frühestens mit Eingang des Antrages beim KVD

	Versicherungssumme	Jahresnettobeitrag
☐	60.000 €	60,00 €
☐	120.000 €	115,00 €
☐	180.000 €	170,00 €
☐	240.000 €	220,00 €
☐	300.000 €	265,00 €

(zzgl. jeweils gültiger Versicherungsteuer)

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Basler Sachversicherungs-AG

Gläubiger ID: DE87ZZZ00000243328

Mandatsreferenznummer: Ihre Mandatsreferenznummer erhalten Sie von uns mit der nächsten Korrespondenz.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Der SEPA-Lastschrifteinzug wird nach Änderung des Betrages oder der Fälligkeit spätestens fünf Kalendertage im Voraus angekündigt.

Angaben Kontoinhaber(in):

Nachname / Verein / Verband .... Vorname ....

Straße / Haus-Nr. ..../.............. PLZ .... Wohnort ....

IBAN DE | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | BIC | | | | | | | | | | |

(BLZ) (Kontonummer)

Kreditinstitut | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Ort / Datum .... Unterschrift .... falls abweichend: ....

Antragsteller/in — Kontoinhaber/in

VSH 85.01 / 01.2016

Merkblatt

über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitgliedsverbände und -vereine des Landesverbandes

Stand 01.09.2015

1. Die Basler Sachversicherungs-AG (Versicherer) gewährt den **Organen, verfassungsmäßig berufenen Vertretern und den von diesen beauftragten Mitgliedern** (nachfolgend Versicherte genannt) des im Versicherungsschein namentlich genannten **Verbandes/Vereines** Versicherungsschutz (Deckung) im Umfang und nach Maßgabe des Versicherungsscheines, der Besonderen Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Kleingärtnerverbände/-vereine und deren Organe (BBV-Kleingarten) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB-VH) für den Fall, dass Sie wegen eines **fahrlässigen Verstoßes**, der bei **Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten** begangen wurde, von einem anderen für einen **Vermögensschaden** auf Grund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** haftpflichtig gemacht werden.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ausgleich berechtigter Forderungen (Freistellungsfunktion) und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion).

   Schadenbeispiele:
   - Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
   - falsche Auskünfte bzgl. behördlicher Auflagen
   - Ansprüche aus fehlerhaften Wertermittlungen
   - Verjährenlassen von Forderungen
   - persönliche Haftung der Vorstände auf Grund Abgabenordnung (AO)
   - Ansprüche auf Grund fehlerhafter Beantragung öffentlicher Fördermittel

3. Versicherungsschutz wird nur für **echte Vermögensschäden**, die sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis entstehen können, gewährt. Echte Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

   Ein **Anspruch im Außenverhältnis** liegt vor, wenn der VN oder ein Versicherter für einen bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes durch einen Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

   Ein **Anspruch im Innenverhältnis** liegt vor, wenn ein Versicherter durch den VN wegen eines bei der Ausübung einer satzungsgemäßen Tätigkeit fahrlässig begangenen Verstoßes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

   Kein Versicherungsschutz besteht für:
   - wissentliche Pflichtverletzungen
   - vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens

4. Abweichend von den AVB-VH deckt der Versicherer nachgewiesene Mehrkosten wegen erhöhten Wasserverbrauchs der Hauptleitung, die auf einen fahrlässigen Verstoß der Versicherten zurückzuführen sind. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 € pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Wasserverlust durch Undichtigkeit der Leitungen und/oder durch Rohrbruch sowie der jährliche Schwund nicht auf einen Verstoß der Versicherten zurück zu führen ist. Es sind reine Sachschäden und als solche nicht versichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 10% je Schadenfall.

5. Ein Schadenfall ist unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - schriftlich beim KVD zu melden.

6.

Versicherungssumme	Jahresnettobeitrag
60.000 €	60,00 €
120.000 €	115,00 €
180.000 €	170,00 €
240.000 €	220,00 €
300.000 €	265,00 €

(zzgl. jeweils gültiger Versicherungsteuer)

   Die maximale Versicherungsleistung für alle Verstöße innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das zweifache der Versicherungssumme begrenzt.

7. Versichert sind auch Vermögensschäden, die daraus resultieren, dass die Versicherten für **Steuerverbindlichkeiten des Verbandes/Vereines** gem. §§ 34 und 69 AO haften, sofern sie fahrlässig nicht dafür gesorgt haben, dass die Steuern und Sozialabgaben rechtzeitig aus Mitteln des Verbandes/Vereines entrichtet wurden. Versicherungsschutz wird gewährt bis zu einer Höhe von 20 % der Versicherungssumme (Sublimit). Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 500,00 €.

8. Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. Ausscheiden des Verbandes/Vereines aus dem Landesverband gemeldet werden.

HINWEIS

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz.

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH · Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln · Telefon (02 21) 91 38 12-0 · www.kvd-versicherungen.de